

Sachsen, die Kosten der Revision der Mineralwasserfabriken und Vermeidung von Härten bei den Revisionen betreffend." (Drucksache Nr. 92.)

Berichterstatter Herr Abg. Drechsler.

Die Debatte ist eröffnet. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Drechsler: Meine hochgeehrten Herren! Namens der Beschwerde- und Petitionsdeputation wird mir die Ehre zuteil, Ihnen zu berichten über die Petition der Mineralwasserfabrikanten im Königreich Sachsen, die Kosten der Revision der Mineralwasserfabriken und Vermeidung von Härten bei den Revisionen betreffend.

(Hierauf verliest der Berichterstatter den in Nr. 92 der Berichte der Zweiten Kammer niedergelegten schriftlichen Bericht und schließt mit den Worten:)

Die Deputation sieht sich demnach nicht in der Lage, sich für die Petition auszusprechen. Sie beantragt im Gegenteil:

„Die Kammer wolle beschließen, die Petition, soweit sie darauf gerichtet ist, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, bei der Revision von Mineralwasserfabriken Härten zu vermeiden, auf sich beruhen zu lassen.“

(Lebhaftes Bravo!)

(Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

„Will die Kammer beschließen, die Petition, soweit sie darauf gerichtet ist, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, bei der Revision von Mineralwasserfabriken Härten zu vermeiden, auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig.

Das Haus ist wohl damit einverstanden, daß der Bericht, der in einer Vorlesung des schriftlichen Berichts bestand, nicht erst wieder zum Drucke gebracht wird.

(Sehr richtig!)

Er müßte ja zweimal gedruckt werden; es ist schade ums Geld. — Ich konstatiere also das Einverständnis damit.

(Heiterkeit.)

Wir gehen weiter zur: „Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und

Petitionsdeputation über die Petition der Geschwister Köhler in Reichenbach i. V., Schadenersatzansprüche wegen angeblicher Verfehlungen der Gerichte betreffend." (Drucksache Nr. 72.)

Berichterstatter Herr Abg. Däweritz (Leisnig).

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Däweritz (Leisnig): Meine hochgeehrten Herren! Die Geschwister Köhler in Reichenbach haben das Gesuch an die Ständeversammlung gerichtet, daß ihnen Ersatz für den Schaden gewährt werde, der ihnen durch angebliche Verfehlungen des Königl. Amtsgerichts Reichenbach zugefügt worden sei.

Sie führen zur Begründung des Gesuches folgendes an. Am 30. August 1897 sei ihre Mutter, Frau Wilhelmine Köhler zu Reichenbach, verstorben, ohne über ihren Nachlaß letztwillig verfügt zu haben. Zu ihrem Nachlasse gehörte insbesondere ein in Reichenbach gelegenes Hausgrundstück. Als gesetzliche Erben hinterließ sie ihren Ehemann und 5 Kinder, darunter einen Unmündigen. Bereits am Begräbnistage hätten sämtliche Erben dahin Entschließung getroffen, daß als Eigentümer des Hauses die Mutter noch ein Jahr im Hypothekenbuche eingetragen bleiben solle, weil auch unterdes das jüngste der Geschwister mündig würde. Bei der am 11. Oktober 1897 stattgehabten Nachlaßverhandlung hätten sie diesen Beschluß beim Königl. Amtsgerichte Reichenbach vorgebracht, und es sei ihnen auch die Genehmigung hierzu erteilt worden. Trotz alledem habe aber das Königl. Amtsgericht ohne ihr Wissen und Willen das Hausgrundstück kurze Zeit darauf auf den Vater als alleinigen Eigentümer überschrieben, und sie seien nun dadurch, daß das Grundstück zur notwendigen Versteigerung gekommen und nur für den Hypothekenwert erstanden worden sei, um ihre Erbansprüche gekommen, was nicht geschehen wäre, wenn das Hausgrundstück im gemeinsamen Erbe verblieben wäre, wo sie dann einen günstigen Verkaufstermin abgewartet haben würden. Ihre beim Königl. Amtsgerichte hierüber eingereichte Beschwerde gegen die widerrechtliche Eigentumsübertragung auf den Vater sei unbeantwortet geblieben, und sie seien nun genötigt gewesen, den Klageweg zu betreten. Das Königl. Landgericht zu Plauen habe zwar ihre eingebrachte Nachlaßforderung an ihren Vater anerkannt, es sei aber solche von ihm nicht zu erlangen gewesen. Eine weitere Prozeßführung sei ihnen wegen beschränkter Mittel nicht möglich gewesen, da das vom Stadtrate zu Reichenbach ihnen ausgestellte Armutzeugnis weder vom Landgerichte, noch vom Oberlandesgerichte bestätigt worden sei, unter dem